



GEMEINDE – INFO 4

DER STEIRISCHEN ZIVILGEOMETER vom März 2008

Staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker(innen) –
Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen

E-Government Elektronisches Urkundenarchiv¹

Allgemeines: Die Idee des e-Government hat auch vor den Ziviltechnikern nicht haltgemacht und mit dem BRÄG 2006 (Berufsrechtsänderungsgesetz 2006, BGBl. 164 vom 30.12.2005) die gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine Forcierung der papierlosen Kommunikation mit den Behörden eingeleitet.

Diese Archive sind alle auf dem gleichen Sicherheitsstandard und werden allgemein mit der Kurzbezeichnung „GOG-Archive“ beschrieben, womit auf die Novelle des Gerichts-Organisations-Gesetzes hingewiesen wird. Die damit verbundenen Änderungen und auch für die Gemeinden relevanten Möglichkeiten und Neuerungen werden im Folgenden vorgestellt.

Durch die gesetzlichen Änderungen im ZTG und ZTKG wurde die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (BAIK) ermächtigt, ein elektronisches Urkundenarchiv² einzurichten. In diesem Archiv gespeicherte elektronische Urkunden gelten explizit als Original mit derselben vollen Beweiskraft wie Papierurkunden (Originalfiktion). Aus verständlichen Gründen der Nachvollziehbarkeit und des Datenschutzes ist der Zugriff auf das Archiv streng reglementiert und es müssen alle Transaktionen in Verbindung mit dem elektronischen Archiv genau protokolliert werden.

Das elektronische Archiv wird nach strengen, festgelegten Regeln von der Firma Onlaw Internet Technologie GmbH (Manzsche -Verlag) geführt.

In Verfahren, bei denen die Gemeinde Auftraggeber oder Partei ist, - was z.B. bei Teilungsplänen meistens der Fall ist -, hat sie vollen kostenlosen Zugriff auf die Urkunde. Ihr kann auch von der Urkundsperson (Planverfasser) gesondert das Zugriffszertifikat erteilt werden.

Die folgenden wesentlichen **Vorteile** ergeben sich damit:

- Dokumente und Pläne der Ziviltechniker sind mit allen Beilagen (z.B. bei Grundstücksteilungsplänen, Bescheide des Vermessungsamtes, Bescheide der Raumordnungs-, Bau- oder Forstbehörde) für Berechtigte jederzeit digital einseh- und abrufbar.
- veröffentlichte d.h. alle zur öffentlichen Einsicht bestimmten Urkunden sind für jedermann zu jeder Zeit zugänglich.

¹ Informationen auch unter www.baik-archiv.at.

² Gesetzlich in Kraft getreten am 01.01.2008; nach einer Übergangszeit verpflichtende Eingabe ab 31.03.2008.

- bei Zweifel über die Authentizität eines digitalen Dokumentes schafft die Einsichtnahme ins Archiv umfassende höchstmögliche und unmittelbare Rechtssicherheit
- von den, für die Veröffentlichung bestimmten, Urkunden kann man sich problemlos auch eine verkehrsfähige Urkunde „downloaden“, die zur Bestätigung der Echtheit ein Serverzertifikat bekommt.
- Damit ist die Rechtssicherheit in der digitalen Welt der Papierwelt zumindest gleichwertig, wenn nicht überlegen.

Ob künftig eine Urkunde digital oder auf Papier erstellt wird, obliegt grundsätzlich dem einzelnen Ziviltechniker und seinem Auftraggeber.

Alle, für das Grundbuch oder zur sonstigen öffentlichen Einsicht bestimmten Urkunden sind jedoch zwingend elektronisch zu erstellen.

Im elektronischen Archiv wird dzt. zwischen folgenden Dokumentarten unterschieden:

- **Öffentliche Urkunden**, die mit Zustimmung des Auftraggebers elektronisch errichtet werden oder für das Grundbuch bzw. die zur sonstigen öffentlichen Einsicht bestimmt sind. Diese liegen als pdf-Datei im Archiv. (Das Format pdf/A-1b wurde vom Bundesministerium für Justiz vorgegeben).
- Mit Zustimmung des Auftraggebers können auch sonstige **private Urkunden**, das sind "nicht gesiegelte" Pläne und Dokumente in das elektronische Urkundenarchiv eingespeichert werden. Dabei besteht keine Dateivorschrift; doc-, xls-, dwg-, dxf-, shp-, jpg-Dateien, etc. sind unbeschränkt zulässig.
- Weiters ist es möglich, das Urkundenarchiv als **Datensicherung** für alle sonstigen Projektunterlagen in **allen** Datenformaten zu verwenden.

Gemäß § 16 Abs. 1 ZTG (Ziviltechnikergesetz) sind öffentliche elektronische Urkunden von Ziviltechnikern zum Zeitpunkt ihrer Einspeicherung im elektronischen Archiv mit einer elektronischen Beurkundungssignatur nach § 2 Zif. 3a SigG zu versehen. Dieses Formerfordernis ist zwingend, damit wird gewährleistet, dass nur die Urkundsperson (Planverfasser) höchstpersönlich die Einspeicherung, - vergleichbar mit der Siegelung und deren Unterfertigung vornehmen darf.

Mit der Stammurkunde in Zusammenhang stehende Beilagen (Bescheide von Behörden, Parteienerklärungen etc.) sind ebenfalls im Urkundenarchiv zu verspeichern. Urkunden und Beilagen sollen auf unbeschränkte Zeit archiviert werden, auch wenn dzt. nur ein Zeitrahmen von mindestens 30 Jahren vorgeschrieben und somit garantiert ist.

Holt sich ein Berechtigter, wie der Auftraggeber, der Notar, Rechtsanwalt oder eine befasste Behörde die Urkunde aus dem Archiv, so gibt es über der Urkunde einen Umschlag, der die einzelnen Urkundenteile als signierte PDF-Dateien enthält. Auf der zweiten Seite des Umschlages befindet sich die blaue Archivsignatur (siehe unten). Diese bestätigt dem berechtigten Empfänger, dass die Urkunde unverändert heruntergeladen wurde.

Zugang zum Urkundenarchiv: Da jede Transaktion auf ihre Berechtigung hin überprüft wird, besteht hinsichtlich der Identität des Anfragenden kein Zweifel. Dazu dient grundsätzlich die Ausweisung über ein Zertifikat. Es genügt bereits eine Bürgerkarte, die jeder Besitzer einer e-card kostenlos anfordern kann.

Freischaltung: Für jede Urkunde ist der Zugang individuell vom Ziviltechniker freizuschalten. Das kann er für alle jene tun, deren Zertifikat im Urkundenarchiv hinterlegt ist. Nur dadurch ist sichergestellt, dass nur Berechtigte die Urkunde im Bescheinigungsverfahren einsehen können. Die Hinterlegung des Zertifikats geschieht durch einfache einmalige Anmeldung und Registrierung im Archiv (www.baik-archiv.at).

Elektronische Urkunde und kein Papier mehr ?

Es wird für eine geraume Zeit noch die parallele Arbeitsweise bestehen bleiben. Zur Bearbeitung im Verfahren wird es in den nächsten Jahren immer noch eine Papieraufbereitung der Urkunde des Ziviltechnikers geben. Der Vorteil des zusätzlichen elektronischen Zugriffs liegt sicher in der Möglichkeit, augenblicklich nach der Einspeicherung auf die Urkunde zugreifen zu können und das auch dann, wenn der eigene Akt momentan „verlegt“ wurde.

Kosten: Das Archiv wurde so angelegt, dass mit einer einmaligen Gebühr bei der Einspeicherung die mindestens 30-jährige sichere Archivierung bezahlt ist. Jeder Zugriff des Ziviltechnikers, des Auftraggebers oder der befassten Behörde im Verfahren ist kostenlos.

Sobald Grundbuchsunterlagen durch den Beschluss des Grundbuches öffentlich werden, kann jedermann über das Web zugreifen. Dafür sind dann die Unkosten zu ersetzen. Diese betragen € 1,00 für die gesamte Urkunde.

Fragen und Antworten (Q & A):

Warum soll sich jede Gemeinde, Landesstelle, Behörde im digitalen Archiv der BAIK kostenlos registrieren lassen?

- In jenen Verfahren, in denen die Behörde Parteienstellung hat, Auftraggeber ist oder einen Bescheid zu erstellen hat udgl., hat der Planverfasser (ZT) den Zugang (Zertifikat) für die betreffende Behörde im Archiv zu ermöglichen.
- Die Behörde (z.B. Gemeindeamt) muss folglich im Archiv zuvor registriert sein, um von allen ZT für das digitale Archiv freigeschaltet werden zu können und um so Empfänger von freigeschalteten Dokumenten sein zu können.

Was benötigt die Gemeinde/Behörde dafür?

- Um sich im BAIK-Archiv als authentifizierter Benutzer anzumelden, benötigen Sie eine qualifizierte digitale Signatur, wie z.B. ein Bürgerkartenzertifikat.
- Sobald Sie mit einem gültigen Zertifikat angemeldet sind, können Sie weitere Zertifikate hinzufügen oder bestehende entfernen.

Woran erkennt man die neuen, elektronisch errichteten Urkunden?

- Die vom Planverfasser (Urkundsperson) signierte Urkunde ist zum Beweis dafür, dass sie bereits als Urkunde gilt, vorher im elektronischen Archiv zu speichern und aus diesem heraus auszudrucken. Sie trägt dann als Kennzeichen eine gelbe Beurkundungssignatur (d.i. ein gelbes Feld in der Größe von ca. 13 mal 5 cm).

ELEKTRONISCHE BEURKUNDUNGSSIGNATUR		
Signaturwert	KRNb763mOHLi1g6DHSvdxgS7VvWXHEarTNccLAEmvAsRPsNg8sJzBwwJn1Ye+Bi	
<p>staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker</p>	Signator	Dipl.-Ing. Robert Pilsinger Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen Kanzleisitz: Liezen
	Signaturdatum	UTC 2008-03-17T10:23:47
	Zertifizierungs- dienst	CN=a-sign-Premium-Sig-02,OU=a-sign-Premium-Sig-02, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Da- tenverkehr GmbH,C=AT
	Seriennummer	241975
	Algorithmus	http://www.w3.org/2007/05/xmldsig-more#ecdsa-ripemd160
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.0.0
	Hinweis:	Dokumentenformat: ISO 19005-1:2005 PDF/A-1b

- Die von einem Berechtigten (z.B. Behörde, Notar o.ä.) aus dem elektronischen Archiv heraus abgerufene und analog ausgedruckte Urkunde trägt die blaue Archivsignatur.

ELEKTRONISCHE ARCHIVSIGNATUR		
Signaturwert	Klmhwumt5KM6QnNouvCa+wysYhsyeosOrKEqnK5y+U25xkmJW6S0ruOquonTco60R8fYX+v5B rQcxbj4MMzU/lpciS9dP5e4vO8+NjYTN9BizUg0eF0gRnF4VrYIMFyikbQ3KY5+7IVMq+CB7G4f SRACH6gQYHNhKlhv5M4aguPjuy98wwPzj+Jvytlb0/+VACXAXjqKI5NI1OKJZ4zvMMfZPEgTrrX SyvpXFUshi1yPebSWhWp8r86pPRmGZUyLDQkDMpSljEYWaeX2rssEQ+OxWlpw6lTW4tWq6ZL0s RMCIMzpyhhOB9GOatY7kUxphbtwyfb3s2sJmPAkccqg==	
	Signator	BAIK-Archiv Urkundenarchiv der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer
	Signaturdatum	UTC 2008-03-27T10:05:31
	Zertifizierungs- dienst	CN=D-TRUST Qualified CA 3 2007:PN,O=D-Trust GmbH,C =DE
	Seriennummer	357866
	Algorithmus	http://www.w3.org/2001/04/xmldsig-more#rsa-sha256
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.0.0
Hinweis:	Dokumentenformat: PDF 1.4	

Wie wird eingespeichert?

- Die für die Veröffentlichung bestimmten Urkunden werden, wenn sie digital vorliegen, in das Format pdf/A-1b konvertiert, wenn sie analog vorliegen, eingescannt.
- Als Suchbegriffe werden sogenannte ergänzende Metadaten eingegeben.
- Die Zertifikate der zugriffsberechtigten Personen, Ämter und Behörden werden eingetragen (Freischaltung).
- Die Urkunde wird signiert und
- verschlüsselt an das Urkundenarchiv samt Konformitätsprüfung zur gesicherten Archivierung übertragen („upgeloadet“).

Welche Kosten entstehen damit?

- Die Gebühr der Einspeicherung durch den Ziviltechniker beträgt bis zu einer Datenmenge von 5 MB € 19,00 (exkl. USt).
- Die bloße Datensicherung bis zu einer Datenmenge von 5 MB beträgt € 15,00 (exkl. USt).
- Der Zugriff auf die Urkunde und die zugehörigen Beilagen ist für den Auftraggeber und den Verfasser der Urkunde immer **kostenlos**. Im Verfahrensfall auch für Ämter und Behörden, sowie sonstige Dritte, denen der Ziviltechniker ein Zugangszertifikat vergibt.

- Der Zugriff auf die Urkunde, die öffentlich zugänglich sein müssen (z.B. Grundbuch), bleibt uneingeschränkt erhalten.
- Der Zugang zur bereits öffentlichen Urkunde für Jedermann ist in 3 Stufen möglich: **Einsichtnahme**, **Ausdruck**, sowie eine **verkehrsfähige digitale Version** sind bereits derzeit realisiert.
- Jede der 3 Zugangsarten wird für Dritte über die Firma Onlaw mit nur einem Euro direkt verrechnet.

Wie erfolgt ein upgrading der Daten?

- Alle Urkunden im derzeit vorgegebenen Datenformat pdf/A-1b werden periodisch in einem 5-Jahresintervall konvertiert, um Hackern u.ä. entgegenzuwirken. Daher besteht heute schon die Gewähr, dass die digitalen Urkunden auch noch in Jahrzehnten „EDV-lesbar“ bleiben.
- Alle Urkunden in anderen Formaten bleiben unverändert gesichert.

Wie erfolgt die Datensicherung im Archiv?

- Die Urkundeneinbringung ist von beliebigen Standorten aus möglich; z.B. auch mobil vom Notebook aus.
- Die Absicherung der Vertraulichkeit erfolgt durch Verschlüsselung während der gesicherten Übertragung der Dokumente.
- Die Speicherung erfolgt revisionssicher; innerhalb des Archivs wird über die gesamte zeitliche Distanz von mindestens 30 Jahren eine sichere Signaturkette garantiert.
- Die Dokumentation aller Transaktionen erfolgt im Archiv mit sgn. Time-stamps.
- Es bestehen offene Schnittstellen zu den Metadaten (z.B. für das geplante Geoportal und für alle gängigen GIS-Programme).
- Der Dienstleister haftet für den gesamten Betrieb und deren Speicherung.
- Es erfolgt eine regelmäßige Datensicherung in einem Bunker in Westösterreich.
- Das Archivsystem besteht aus 3 redundanten Servern; davon ist ein Server disloziert.

Können auch „Fremddaten“ archiviert werden ?

- Ja, es können auch Pläne, Skizzen, Urkunden, ja sogar Bilder, Filme oder Rasterdaten von „jedermann“ über den Ziviltechniker als Dateneinbringer dauerhaft archiviert werden. In den Metadaten wird sowohl der Datenersteller, als auch der einbringende Ziviltechniker verspeichert. Eine spätere Suche der gewünschten Daten wird dadurch wesentlich erleichtert.

Welches sind die wichtigsten Gesetzesgrundlagen?

- Berufsrechtsänderungsgesetz BRÄG 2006
- Ziviltechnikergesetz (ZTG), Ziviltechnikerkammergesetz (ZTKG)
- Signaturgesetz (SigG), SignaturkartenVO
- UrkundenarchivVO der BAIK, Erläuterungen zur UrkundenarchivVO.

Liezen, 27.03.2008
DI. Robert PILSINGER
Vorsitzender der Fachgruppe
Vermessungswesen Steiermark